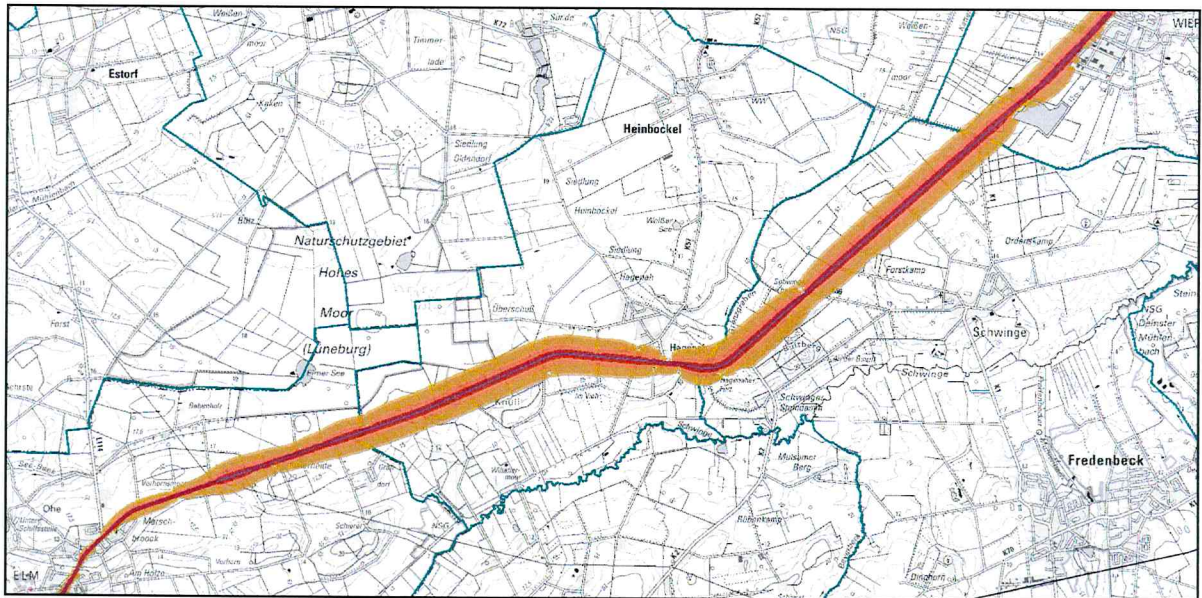


# Rechtswirksamkeit des 1. Lärmaktionsplans der Gemeinde Heinbockel

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß § 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation aufgestellt, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

Der Rat der Gemeinde Heinbockel hat den 1. Lärmaktionsplan, aufgestellt und am 11.07.2019 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des 1. Lärmaktionsplans bezieht sich auf den Bereich entlang der Bundesstraße 74 innerhalb der Gemeinde Heinbockel



Mit dieser Bekanntmachung tritt der 1. Lärmaktionsplan der Gemeinde Heinbockel in Kraft. Der Lärmaktionsplan wird ab sofort im Bürgerhaus, Fachbereich 3, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Heinbockel, den 30.06.2019  
Gemeinde Heinbockel  
Der Bürgermeister



Ausgehängt am:

Abgenommen am: